

17. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 06.02.2013

Artikel I

- I. Nach § 15c wird ein neuer § 15d Integrierte Versorgung eingefügt

„§ 15d Integrierte Versorgung

I.

Die SBK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung integrierte Versorgungsformen nach § 140a SGB V auf der Grundlage von Verträgen mit Leistungserbringern an. Die Teilnahme an diesen Versorgungsformen ist für die Versicherten freiwillig.

II.

Die SBK führt ein Verzeichnis über die integrierten Versorgungsformen nach § 140a SGB V. Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, die teilnehmenden Leistungserbringer und den Ort der Durchführung der integrierten Versorgung. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Die SBK stellt dem Versicherten auf Wunsch Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.“

- II. § 16 a Abs. I Satz 4 und § 16a Abs. II Satz 2 werden gelöscht.

- III. § 16 a Abs. III wird wie folgt geändert:

„Der Bonus wird an die am Bonusprogramm teilnehmenden Versicherten ausgezahlt. Die Boni können ab dem Tag des Erhalts des Bonusheftes jeweils bis zum 31.12. eines Jahres (Kalenderjahr) gesammelt werden.“

- IV. § 16 a wird ein neuer Absatz V angefügt:

„Hinsichtlich der bonifizierten Maßnahmen sowie deren Nachweis für Versicherte ab Vollendung des 15. Lebensjahres gilt:

Es können maximal 10 Maßnahmen bonifiziert werden. Voraussetzung für die Bonifizierung einer geringeren Anzahl ist, dass mindestens zwei Leistungen durch den Versicherten nachgewiesen werden. Jede Maßnahme kann maximal einmal pro Jahr bonifiziert werden.

Im ersten Jahr der Teilnahme am Bonusprogramm, beträgt der Bonus für die ersten beiden Maßnahmen jeweils 22,50 Euro für jede weitere Maßnahme 10 Euro. Im Folgejahr beträgt der Bonus 10 Euro je Maßnahme.

Zahnvorsorge:

einmal jährliche Kontrolle beim Zahnarzt oder PZR,
Nachweis: Stempel/Unterschrift Zahnarzt

Ärztliche Gesundheitsuntersuchung:

Teilnahmeberechtigt: Frauen und Männer nach § 25 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten in der jeweils gültigen Fassung
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt

Gesetzliche Krebsfrüherkennung:

Krebsfrüherkennungsuntersuchung nach § 25 Abs. 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der jeweils gültigen Fassung.
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt

Individueller Impfschutz Inland:

Durchführung einer Schutzimpfung im Inland (alle von der SBK zu übernehmenden Schutzimpfungen nach § 20 d Absatz 1 SGB).
Nachweis: Stempel/ Unterschrift durch Arzt

Individueller Impfschutz Ausland:

Durchführung einer Auslandschutzimpfung.
Nachweis: Stempel /Unterschrift durch Arzt

SBK-Gesundheitsaktionen im Unternehmen

Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20 Abs. 2 SGB V,
Nachweis: Bestätigung durch SBK

Schwangerenvorsorge

Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft nach § 24 d SGB V,
Nachweis: Stempel/Unterschrift Arzt

Regelmäßige körperliche Bewegung - Sportabzeichen

Schwimm-/Sportabzeichen vom Deutschen Olympischen Sportbund,
Nachweis: Urkunde

Regelmäßige körperliche Bewegung - Mitgliedschaft Sportverein oder Fitness-Studio

aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder qualitätsgesicherten Fitness-Studio,
Nachweis: Stempel/ Unterschrift des Anbieters / Teilnahmebescheinigung

Regelmäßige körperliche Bewegung - Fit und Aktiv

sportliche Outdoor-Aktivitäten bei denen das gemeinsame Bewegungstraining im Vordergrund steht (organisierte Wanderungen über deutscher Wanderverband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kurse, Kletterkurse, Radtouren über ADFC,),
Nachweis: Teilnahmebescheinigung

Voraussetzung ist, dass die Veranstaltungen unter qualifizierter Leitung durchgeführt werden. Den Nachweis für die Teilnahme erbringt der Kunde durch den Stempel des autorisierten Übungsleiters. Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt. „

V. § 16 a wird ein neuer Absatz VI angefügt:

„Hinsichtlich bonifizierbaren Maßnahmen sowie deren Nachweis für Kinder (bis zum 15. Lebensjahr) gilt:

Es können maximal 6 Maßnahmen bonifiziert werden. Voraussetzung für die Bonifizierung einer geringeren Anzahl ist, dass mindestens zwei Leistungen durch den Versicherten nachgewiesen werden. Jede Maßnahme kann maximal einmal pro Jahr bonifiziert werden.

Der Bonus beträgt 10 Euro je Maßnahme.

Zahnvorsorge

mind. einmal jährliche Kontrolle beim Zahnarzt,
Nachweis: Stempel/Unterschrift Zahnarzt

Teilnahme U-Untersuchungen

Dem Alter entsprechend vollständig in Anspruch genommene Kinderuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 SGB V, die Untersuchung U7a und U10;
Nachweis: Stempel/ Unterschrift durch Arzt

Schutzimpfungen

Durchführung einer Schutzimpfung (alle von der SBK zu übernehmenden Schutzimpfungen nach § 20 d SGB) und damit vollständiger Impfstatus,
Nachweis: Stempel/ Unterschrift durch Arzt

Regelmäßige körperliche Bewegung

–Sportabzeichen

Abnahme Sportabzeichen
Nachweis: durch Verein bzw. Veranstalter

–Schwimmabzeichen

Abnahme Schwimmabzeichen
Nachweis: durch Verein bzw. Veranstalter

Regelmäßige körperliche Bewegung – Mitgliedschaft Sportverein oder Teilnahme Sportkurs

Aktives Mitglied im Sportverein oder Teilnahme an einem Sportkurs,
Nachweis: durch Verein bzw. Veranstalter“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.